

Kurztitel

Patentgesetz 1970

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 259/1970 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 149/2004

§/Artikel/Anlage

§ 107

Inkrafttretensdatum

01.07.2005

Text**Bekanntmachung der Entscheidung über den Einspruch**

§ 107. Der gänzliche oder teilweise Widerruf eines Patentes ist im Patentblatt bekanntzumachen. Wird das Patent nur teilweise widerrufen, hat das Patentamt die Änderungen zu veröffentlichen.